



LAND
TIROL

Abt. Elementarbildung und allgemeines Bildungswesen

Richtlinie

Förderung der Tagesbetreuung
bei Tageseltern

Richtlinie Förderung der Tagesbetreuung bei Tageseltern

Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 14.03.2023

§ 1 Zielsetzung

Gemäß § 44 Abs. 1 Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz hat das Land Tirol die Tagesbetreuung gemäß § 2 Abs. 11 zu fördern. Ziele der Förderung sind

1. Die Erleichterung des Wiedereinstiegs in den Beruf für Eltern durch ein flexibles Kinderbetreuungsangebot und gleichzeitige Schaffung von Erwerbsmöglichkeiten als Tagesmutter*vater bzw. Betriebstagesmutter*vater.
2. Die Gewährleistung eines flächendeckenden, familienunterstützenden Angebots an Betreuungsplätzen für Kinder - wobei die Unterbringung bei Tagesmüttern*vätern bzw. Betriebstagesmüttern*vätern ein zusätzliches flexibles Angebot zu den bestehenden Betreuungsplätzen in Kindergruppen, Kinderkrippen und Kindergärten darstellen soll.
3. Die Sicherung der Betreuungsqualität durch gezielte Förderung von Tagesbetreuungsorganisationen, die zur Einhaltung des festgelegten Ausbildungsstandards für Tagesmütter*väter bzw. Betriebstagesmütter*väter verpflichtet sind.
4. Die Bereitstellung eines flexiblen und familienähnlichen Tagesbetreuungsmodelles für Kinder unter 14 Jahren.

§ 2 Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist:

1. Die Förderung der Kosten für die Tagesbetreuung von Kindern bis 14 Jahren bei Tagesmüttern*vätern bzw. bei Betriebstagesmüttern*vätern.
2. Die Förderung von Investitionen für die betriebliche Infrastruktur im Falle von Tagesbetreuung in Räumlichkeiten von Betrieben.

§ 3 Fördernehmer/innen

Fördernehmer*innen können sein:

1. Im Fall des § 2 Abs. 1 folgende Einrichtungen:
 - Aktion Tagesmütter/ -väter Katholischer Familienverband Tirol (kurz: Aktion Tagesmütter/-väter Tirol)
 - Frauen im Brennpunkt*
 - Sozial- und Gesundheitssprengel Kitzbühel, Aurach und Jochberg

- Verein der Tagesmütter, Kinderspielgruppen und Kinderkrippen im Bezirk Landeck
 - Eltern-Kind-Zentrum Lienz
2. Im Fall des § 2 Abs. 2 Einzelunternehmen, eingetragene Personen- und Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und Vereine, sonstige öffentlich-rechtliche Institutionen, in welchen regelmäßig Tagesbetreuung durch Betriebstagesmütter*väter stattfindet.

§ 4 Förderzeitraum

Die Förderung wird für ein Kalenderjahr gewährt.

§ 5 Art und Ausmaß der Förderung

1. Im Fall des § 2 Abs. 1 wird die Förderung als nicht rückzahlbarer Mehrfachzuschuss gewährt.
2. Die Förderung gemäß § 2 Abs. 1 setzt sich zusammen aus:
 - a. einer Förderung der Betreuungsmonate für jedes betreute Kind in der Höhe von monatlich 125,00 Euro bzw. 62,50 Euro, wenn der Beginn der Betreuung nach dem 16. Tages des Monats liegt.
 - b. einer Strukturförderung für jede*n angestellte*n Tagesmutter*vater in der Höhe von monatlich 1.800,00 Euro bzw. 900,00 Euro, wenn der Beginn des Dienstverhältnisses nach dem 16. Tag eines Monats liegt.
3. Im Fall des § 2 Abs. 2 wird die Förderung als nicht rückzahlbarer Einmalzuschuss bis zu einem maximalen Förderbetrag von 10.000,00 Euro gewährt.
4. Die Gesamthöhe der Förderung beträgt
 - a. im Fall des § 2 Abs. 1 maximal 75% der im Förderzeitraum angefallenen Gesamtkosten. Die Förderung kann maximal 1.500.000 Euro betragen.
 - b. im Fall des § 2 Abs. 2 maximal 75% der förderbaren Kosten.

§ 6 Fördervoraussetzungen

1. Fördernehmer*innen gemäß § 3 Abs. 1 müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - a. Für jede*n Tagesmutter*-vater muss ein aufrechtes Dienstverhältnis vorliegen.
 - b. Für jede Tagesbetreuung muss eine aufrechte Genehmigung durch die Bezirksverwaltungsbehörde vorliegen.
 - c. Das Alter der betreuten Kinder muss zwischen 0 und 14 Jahren liegen.
 - d. Für jedes betreute Kind muss eine aufrechte Betreuungsvereinbarung vorliegen:
 - Im Fall der Betreuung durch Tagesmütter*väter zwischen Tagesbetreuungsorganisation und Eltern des zu betreuenden Kindes oder dem Kinder- und Jugendhilfeträger der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde.
 - Im Falle der Betreuung durch Betriebstagesmütter*väter zwischen Tagesbetreuungsorganisation, Betrieb und Eltern des zu betreuenden Kindes oder dem Kinder- und Jugendhilfeträger der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde.

- e. Der Rechtsträger ist verpflichtet, für jedes untergebrachte Kind von den Eltern der betreuten Kinder oder der die Betreuung beauftragenden Einrichtung (z. B. im Rahmen der Unterstützung der Erziehung) einen finanziellen Beitrag für die Betreuung (Elternbeitrag) einzuheben.
2. Fördernehmer*innen gemäß § 3 Abs. 2 müssen die Notwendigkeit zur Adaptierung von Räumlichkeiten im Zusammenhang mit einer Tagesbetreuung nachweisen.

§ 7 Verfahrensbestimmungen

1. Anträge

Förderanträge sind vor Beginn des beantragten Förderzeitraumes bzw. vor Beginn der zu fördernden Adaptierungsmaßnahme in der von der Förderstelle vorgesehenen Form bei der Abteilung Elementarbildung und allgemeines Bildungswesen einzureichen.

2. Unterlagen

- a. Dem Antrag auf eine Förderung gemäß § 2 Abs. 1 sind folgende Unterlagen anzuschließen:
 - detaillierte Beschreibung des zu fördernden Vorhabens bzw. der zu fördernden Tätigkeit,
 - Kostenkalkulation inklusive Finanzierungsplan,
 - Bekanntgabe beantragter, bereits zugesagter oder gewährter Förderungen,
 - bei erstmaligen Ansuchen Angabe zur Fördernehmer*in (Firmenbuchauszug, Vereinsregisterauszug, Vereinsstatuten),
 - Angaben zu den Betreuungsmonaten und den betreuten Kindern,
 - Angaben zu den angestellten Tageseltern.
- b. Dem Antrag auf eine Förderung gemäß § 2 Abs. 2 sind folgende Unterlagen anzuschließen:
 - detaillierte Beschreibung des zu fördernden Vorhabens bzw. der zu fördernden Tätigkeit,
 - Kostenkalkulation inklusive Finanzierungsplan,
 - Bekanntgabe beantragter, bereits zugesagter oder gewährter Förderungen,
 - Bei erstmaligen Ansuchen Angabe zur Fördernehmer*in (Firmenbuchauszug, Vereinsregisterauszug, Vereinsstatuten)

Die Förderstelle kann im Einzelfall zusätzliche erforderliche Unterlagen/Informationen anfordern oder auf für die Beurteilung nicht erforderliche Unterlagen verzichten. Unvollständige Förderanträge können nach erfolglosem Verstreichen einer schriftlich zu setzenden Nachfrist abgelehnt werden.

3. Förderentscheidung

- a. Die Prüfung der einzelnen Förderanträge erfolgt durch die Abteilung Elementarbildung und allgemeines Bildungswesen des Amtes der Tiroler Landesregierung.
- b. Die Förderentscheidung obliegt dem zuständigen Mitglied der Tiroler Landesregierung.
- c. Die Zusage erfolgt nach Verfügbarkeit der budgetären Mittel.

4. Fördervereinbarung

- a. Über das zu fördernde Projekt ist eine schriftliche Fördervereinbarung (Fördervertrag) abzuschließen, die (der) folgende wesentlichen Inhalte aufweisen muss:
 - Fördernehmer*innen und Fördergeber,

- Art, Höhe und Laufzeit der Förderung,
 - Auszahlungsmodalitäten,
 - Regelungen zur Vorlage von Verwendungsnachweisen, Zwischen- und Abschlussberichten,
 - erforderlichenfalls Regelungen hinsichtlich Verpflichtungszeitraum,
 - Regelungen hinsichtlich Rückforderung und Rückzahlung zu Unrecht bezogener Förderungen, sofern sie von der Rahmenrichtlinie abweichen.
- b. Der Rechtsanspruch auf die Förderung entsteht mit der beidseitig unterfertigten Fördervereinbarung.
 - c. Die Fördervereinbarung wird mit einem Zusageschreiben übermittelt und ist binnen der in diesem Schreiben genannten Frist, längstens jedoch binnen vier Wochen, unterfertigt zu retournieren. Bei nicht fristgerechter Übermittlung ist das Land Tirol an die Fördervereinbarung nicht mehr gebunden und der Förderantrag kann außer Evidenz genommen werden.
5. Auszahlung der Förderung
 - a. Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt nach Vorliegen der beidseitig unterfertigten Fördervereinbarung, in dem die Zahlungsmodalitäten geregelt werden.
 - b. Zur Festlegung der endgültigen Förderhöhe und zur Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung hat der Fördernehmer*die Fördernehmerin die Unterlagen wie in der Fördervereinbarung festgelegt vorzulegen.
 6. Einhebung der Gemeindebeträge
 - a. Die gemäß § 44 Abs. 4 des Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetzes errechneten Gemeindebeiträge werden den Gemeinden von der Abteilung Elementarbildung und allgemeines Bildungswesen des Amtes der Tiroler Landesregierung nach Ablauf des Rechnungsjahres vorgeschrieben.
 - b. Die Fördernehmer*in hat nach Abschluss die Betreuungsvereinbarungen für jedes betreute Kind der jeweiligen Wohnsitzgemeinde des Kindes zur Kenntnis zu bringen.

§ 8 Rahmenrichtlinie

Über die Bestimmungen dieser Richtlinie hinaus gilt die Rahmenrichtlinie Elementarbildung und allgemeines Bildungswesen der Abteilung Elementarbildung und allgemeines Bildungswesen als integrierender Bestandteil der gegenständlichen Richtlinie.

§ 9 Übergangsbestimmungen

1. Ansuchen für Förderzeiträume bis 14.03.2023 werden nach der bisherigen Richtlinie des Landes Tirol zur Förderung der Tagesbetreuung durch Tageseltern abgewickelt.
2. Ansuchen für Förderzeiträume beginnend ab 08.03.2023 werden nach der vorliegenden Richtlinie abgewickelt.

§ 10 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Richtlinie des Landes Tirol tritt am 15.03.2023 in Kraft und gilt bis 31.08.2027. Gleichzeitig tritt die Richtlinie Förderung der Tagesbetreuung bei Tageseltern vom 06.09.2022 außer Kraft.